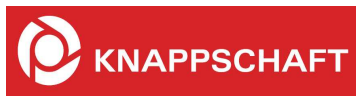


Alles Gute.



## Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg und die Krankenkassen in Baden-Württemberg informieren zur Verordnung von Heilmitteln

Ihre Ärztin und Ihr Arzt müssen viele gesetzliche Vorgaben erfüllen. Dazu gehört auch, möglichst preiswert zu verordnen. Das gilt für Arzneimittel genauso wie für Heilmittel, also zum Beispiel Krankengymnastik, Massagen, Ergotherapie oder Logopädie. Die Grundlage für die Verordnung aller Heilmittel sind die bundeseinheitlichen Heilmittel-Richtlinien, die von der Kassenärztlichen Bundesvereinigung und den Spitzenverbänden der Krankenkassen veröffentlicht wurden. Die Heilmittel-Richtlinien beinhalten auf einzelne Krankheitsbilder bezogen die medizinisch notwendige Therapie und legen den Rahmen für die Auswahl der möglichen Heilmittel und die konkrete Verordnungsanzahl fest. An dieser Vorgabe sind Ärzte und Krankenkassen in Baden-Württemberg gebunden.

Um die Versorgung aller Patienten sichern zu können, sind die Heilmittelausgaben begrenzt. Im Vergleich zum Bund liegt Baden-Württemberg im Bereich der Heilmittelausgaben deutlich über dem Durchschnitt. Die Verordnungen und Ausgaben für Heilmittel haben in den letzten Jahren kontinuierlich zugenommen. Wie bei den Arzneimitteln kontrolliert der Arzt durch Ausstellung von Verordnungen zu Lasten der GKV den Zugang des Patienten zum Heilmittelmarkt. Vor diesem Hintergrund wurde die finanzielle Obergrenze für die Verschreibung von Heilmitteln spürbar abgesenkt. Überschreitet Ihre Ärztin / Ihr Arzt diese Grenze, muss sie/er begründen, warum dies erforderlich war und kann dafür finanziell haftbar gemacht werden.

Für den Heilmittelbereich bedeutet das in der Konsequenz, dass Ihre Ärztin/Ihr Arzt Ihnen bei leichteren Störungen sinnvolle Übungen oder Sport empfiehlt – und nicht vorschnell Krankengymnastik verordnen kann.

Um den durch die Anwendung von Heilmitteln zu erzielenden Therapieerfolg mittel- und langfristig zu sichern, bedarf es auch und gerade Ihres Eigenengagements. Dies erreichen Sie in vielen Fällen zum Beispiel durch ein entsprechendes Trainingsprogramm und durch sportliche Betätigung allein mit Freunden und Bekannten oder in einem Verein.

Empfehlungen von Heilmittelerbringern (z.B. Physiotherapeuten) führen nicht automatisch zu Verordnungen durch ihrer Ärztin/ihren Arzt. Es liegt in der Verantwortung Ihrer Ärztin/Ihres Arztes, im Einzelfall zu entscheiden. Sie/Er muss dabei auch die Möglichkeit eines therapiefreien Intervalls von 12 Wochen beachten.

Hausbesuche und Therapien in Einrichtungen darf Ihre Ärztin/Ihr Arzt nur dann verordnen, wenn Ihnen aus medizinischen Gründen die Therapie in der Praxis von Heilmittelerbringern nicht möglich ist.

Therapien in Kindertagesstätten, Schulen und anderen vergleichbaren Einrichtungen gehören nicht zum Leistungsumfang der gesetzlichen Krankenversicherung und dürfen nicht verordnet werden.

Wunschverordnungen dürfen Ihnen Ihre Ärztin/Ihr Arzt nicht ausstellen. Oft sind Eigenübungen und gezielte sportliche Betätigung bzw. gesundheitsbewusste Lebensführung viel zielführender. Über Angebote und Möglichkeiten sprechen Sie bitte mit Ihrer Ärztin/Ihrem Arzt oder Ihrer Krankenkasse.

Wir bitten Sie auch im Interesse der Versichertengemeinschaft die Entscheidungen Ihrer Ärztin/Ihres Arztes über Zahl und Frequenz Ihrer Heilmittelverordnung zu respektieren. Die Einhaltung der vorgenannten Regelungen ist für Ihre Ärztin/Ihren Arzt ebenso für Ihre Krankenkasse verbindlich. Sie können sicher sein, dass Ärzte und Krankenkassen sich ihrer gemeinsamen Verantwortung bewußt sind und in jedem Einzelfall eine wirtschaftliche wie medizinisch ausreichende Behandlung vorgesehen haben.

Ihre Kassenärztliche Vereinigung und  
Ihre Krankenkassen in Baden-Württemberg